

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2009/2

6. August 2009

Original: Deutsch

RID: 47. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Sofia, 16. bis 20. November 2009)

Thema: Kennzeichnungen im Huckepackverkehr

Mitteilung des Sekretariats

Bei der 46. Tagung des RID-Fachausschusses (Hamburg, 21. bis 23. Oktober 2008) wurde vereinbart, das von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe während der Tagung erarbeitete informelle Dokument INF.4 der nächsten Tagung des RID-Fachausschusses als offizielles Dokument zu unterbreiten (siehe Absatz 11 des Berichts OTIF/RID/CE/2008-B).

Darüber hinaus hat das Sekretariat folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen:

- Der Text unter der Überschrift zu Unterabschnitt 1.1.4.4 wird als Absatz 1.1.4.4.1 bezeichnet und die nachfolgenden Absätze entsprechend umnummeriert.
- Im Absatz 1.1.4.4.4 (vorheriger Absatz 1.1.4.4.3) wird dem Wunsch der 46. Tagung des RID-Fachausschusses entsprechend der Ausdruck "Sattelanhänger" durch "Anhänger" ersetzt.
- In der Bem. zu Unterabschnitt 5.3.1.3 wird der Verweis auf Absatz 1.1.4.4.1 (neu: 1.1.4.4.2) durch einen Verweis auf den gesamten Unterabschnitt 1.1.4.4 ersetzt, da auch die Vorschriften der Absätze 1.1.4.4.4 bis 1.1.4.4.6 (vorherige Absätze 1.1.4.4.3 bis 1.1.4.4.5) zu beachten sind.
- Der für Unterabschnitt 5.3.2.1.6 vorgeschlagene Text wird der Systematik des RID entsprechend in einer Bem. zu Unterabschnitt 5.3.2.1 aufgenommen, wobei der Verweis ebenfalls auf den gesamten Unterabschnitt 1.1.4.4 ausgedehnt wird.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

- Als weitere Folgeänderung wird die Streichung des Abschnitts 7.1.2 aufgenommen. Die bisherige Fußnote 1) zum Abschnitt 7.1.2, die darauf hinweist, dass der Verweis auf das ADR auch die multilateralen Sondervereinbarungen umfasst, wird in den Absatz 1.1.4.4.1 verschoben.

Der so abgeänderte Änderungsvorschlag ist nachstehend abgedruckt:

1.1.4.4 erhält folgenden Wortlaut:

"1.1.4.4 Huckepackverkehr

1.1.4.4.1 Gefährliche Güter dürfen unter folgenden Bedingungen auch im Huckepackverkehr befördert werden:

Die zur Beförderung im Huckepackverkehr aufgegebenen Straßenfahrzeuge sowie deren Inhalt müssen den Vorschriften des ADR*) entsprechen.

Nicht zugelassen sind jedoch:

- explosive Stoffe der Klasse 1, Verträglichkeitsgruppe A (UN-Nummern 0074, 0113, 0114, 0129, 0130, 0135, 0224 und 0473);
- selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1, die eine Temperaturkontrolle erfordern (UN-Nummern 3231 – 3240);
- organische Peroxide der Klasse 5.2, die eine Temperaturkontrolle erfordern (UN-Nummern 3111 – 3120);
- Schwefeltrioxid der Klasse 8 mit einem Reinheitsgrad von mindestens 99,95 %, das ohne Inhibitoren in Tanks befördert wird (UN-Nummer 1829).

*) Dieses Übereinkommen schließt auch die Sondervereinbarungen ein, die von allen an der Beförderung beteiligten Staaten unterzeichnet worden sind.

1.1.4.4.2 Großzettel (Placards) oder Kennzeichen an Tragwagen, auf denen Straßenfahrzeuge befördert werden

Das Anbringen von Großzetteln (Placards) oder Kennzeichen an Tragwagen ist nicht erforderlich, wenn die Straßenfahrzeuge gemäß Kapitel 5.3 oder 3.4 des ADR mit den dort vorgeschriebenen Großzetteln (Placards) und Kennzeichen gekennzeichnet sind.

Darüber hinaus ist das Anbringen von Großzetteln (Placards) oder Kennzeichen an Tragwagen nicht erforderlich, wenn für die Straßenfahrzeuge keine Großzettel (Placards) oder Kennzeichen vorgeschrieben sind (z.B. Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR).

1.1.4.4.3 Orangefarbene Tafeln an Tragwagen, auf denen Straßenfahrzeuge befördert werden

Das Anbringen von orangefarbenen Tafeln an Tragwagen ist nicht erforderlich, wenn die Straßenfahrzeuge gemäß Abschnitt 5.3.2 des ADR mit den dort vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet sind.

Darüber hinaus ist das Anbringen von orangefarbenen Tafeln an Tragwagen nicht erforderlich, wenn für die Straßenfahrzeuge keine orangefarbenen Tafeln vorgeschrieben sind (z.B. Bem. zu Absatz 5.3.2.1.5 ADR).

1.1.4.4.4 **Beförderung von Anhängern, in denen Versandstücke befördert werden**

Wird ein Anhänger von seiner Zugmaschine getrennt, müssen die orangefarbene Tafeln auch an der Stirnseite des Anhängers oder die entsprechenden Großzettel (Placards) an beiden Längsseiten des Anhängers angebracht sein.

1.1.4.4.5 **Wiederholung von Kennzeichnungen an Tragwagen, auf denen Straßenfahrzeuge befördert werden**

Wenn die angebrachten Großzettel (Placards), Kennzeichen und/oder orangefarbene Tafeln gemäß den Absätzen 1.1.4.4.2 und 1.1.4.4.3 außerhalb des Tragwagens nicht sichtbar sind, müssen diese an beiden Längsseiten des Tragwagens angebracht werden.

1.1.4.4.6 **Angaben im Beförderungspapier**

Bei der Beförderung im Huckepackverkehr gemäß diesem Unterabschnitt ist im Beförderungspapier anzugeben:

«BEFÖRDERUNG GEMÄSS UNTERABSCHNITT 1.1.4.4.».

Bei der Beförderung von Tanks oder von gefährlichen Gütern in loser Schüttung, für die das ADR eine orangefarbene Tafel mit Angabe der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr vorsieht, ist im Beförderungspapier der UN-Nummer die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr voranzustellen.

1.1.4.4.7 Alle übrigen Vorschriften des RID bleiben davon unberührt."

Folgeänderungen

1.2.1 Die Begriffsbestimmung für "Huckepackverkehr" erhält folgenden Wortlaut:

"Huckepackverkehr: *Beförderung* von Beförderungseinheiten oder Fahrzeugen im Sinne des ADR im kombinierten Verkehr Straße/Schiene. Dieser Begriff schließt auch die rollende Landstraße (Verladung von Beförderungseinheiten im Sinne des ADR (begleitet oder unbegleitet) auf für diese Beförderungsart bestimmten Wagen) ein."

5.3.1.3 streichen:

", und an Tragwagen, die für den Huckepackverkehr verwendet werden".

Eine Bem. mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Bem. Für das Anbringen von Großzetteln (Placards) an Tragwagen, die im Huckepackverkehr verwendet werden, siehe Unterabschnitt 1.1.4.4."

5.3.1.3.1 Die Absatzbezeichnung streichen.

5.3.1.3.2 streichen.

5.3.2.1 Nach der Überschrift eine Bem. mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Bem. Für die orangefarbene Kennzeichnung von im Huckepackverkehr verwendeten Tragwagen siehe Unterabschnitt 1.1.4.4."

5.3.2.1.6 erhält folgenden Wortlaut:

"5.3.2.1.6 (bleibt offen)".

5.4.1.1.9 erhält folgenden Wortlaut:

"5.4.1.1.9 **Sondervorschriften für den Huckepackverkehr**

Bem. Für die Angaben im Beförderungspapier siehe Absatz 1.1.4.4.6."

7.1.2 erhält folgenden Wortlaut:

"7.1.2 (bleibt offen)".
